



Beschlussvorlage 2017/329	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 21, Haushalt, Kostenrecht, Zuschüsse
	Verfasser(in)	Finanzreferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	19.10.2017	öffentlich

Weiterentwicklung der städtischen Zuschussrichtlinien: Einrichtung einer Projektgruppe

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat richtet für die Vorbereitung der Weiterentwicklung der städtischen Zuschussrichtlinien eine Projektgruppe gemäß § 3 GeschO ein.

2. Folgende Mitglieder werden berufen:

- _____ (Stadtrat)
- _____ (Sonstige)

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

1. Ausgangslage

In seiner Sitzung am 21. September 2017 befasste sich der Rat der Stadt Friedberg mit dem Antrag des FC-Stätzing auf Gewährung eines Sonderzuschusses für die Umsetzung öffentlich-rechtlich angeordneter Brandschutzmaßnahmen. Auf die Ausführungen der StR-VI 2017/277 darf zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden.

2. Aufgabenstellung

Für die politisch gewünschte Weiterentwicklung der städtischen Zuschussrichtlinien bedarf es in Anbetracht einer Vielzahl von offenen Fragen einer breiten politischen Diskussion für die internen Überlegungen im Vorfeld hierzu.

Beispielhaft dürfen dabei folgende Themenkomplexe angeführt werden:

- Welche Art von **Veranlassung** begründet eine Zuschussmöglichkeit?
 - öffentlich-rechtliche Auflagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde (=Stadt Friedberg) oder auch sonstiger Behörden, z.B. Gesundheitsamt, Gewerbeaufsichtsamt, TÜV....
 - müssen die öffentlich-rechtliche Auflagen durch den betroffenen Eigentümer (=Verein) erst-/zweitinstanzlich beklagt werden?
 - Einbindung der Zuschussgeberin in das laufende Verfahren/Bauplanung („Wer zahlt schafft an“)? – analog BayKiBiG?
 - ...
- Welche Art von **Maßnahmen** begründet eine Zuschussmöglichkeit?
 - Brandschutzmaßnahmen oder
 - jede Art von sonstigen sicherheitsrelevante Auflagen (z.B. Standsicherheit, Lebensmittel- oder Gaststättenrecht, Arbeitsschutz, Verkehrssicherungspflichten, LStVG-Anordnungen,...)
 - Dringlichkeiten/Prioritäten
 - Wer führt den Nachweis der ordnungsgemäßen Umsetzung der angeordneten Maßnahmen?
 - ...
- Welche **Kosten** werden in welcher Höhe bezuschusst?
 - direkte Baukosten mit/ohne Nebenkosten
 - Provisorien
 - Nebenarbeiten/Abgrenzung zu den Hauptarbeiten – Kostensplitting
 - anfallende Kosten für alle Bauteile oder nach BLSV-Richtlinien?
 - Anerkennung der Förderfähigkeit in unlimitierter Höhe und/oder zwingende Wirtschaftlichkeitsüberlegungen (z.B. Neubaukosten geringer als Sanierung)?
 - Bagatellgrenze?
 - Zuschussobergrenze durch Mitgliederzahlen limitiert?
 - ...



- Zuschussgewährung unabhängig/in Abhängigkeit der **finanziellen Leistungsfähigkeit** des Eigentümers?
 - Koppelung an BLSV/sonstige öffentliche Fördergeber?
 - Eigenanteil
 - Eigenleistung möglich?
 - finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Friedberg: was passiert, wenn aufgrund einer Anordnung der Rechtsaufsichtsbehörde/städtische Haushaltslage die freiwillige städtische Leistungen gekürzt bzw. gestreckt werden müssen?
 - ...

- Städtische Zuschussgewährung unabhängig der **Eigentumsverhältnisse**?
 - Welche Voraussetzungen gelten bei Mietobjekten, wer ist in diesen Fällen Bauherr?
 - wie geht man zuschussrechtlich mit verlorenen Baukostenzuschüssen um?
 - ...

- **Bauunterhalt** der Vereinsobjekte:
 - wer übernimmt in der letzten Konsequenz die Eigentümerpflicht?
 - vorausschauender Bauunterhalt – Verantwortlichkeit für den gesetzeskonformen Betrieb der Vereinsimmobilie ./.. künftiges Mitwirkungsrecht/-pflicht der Stadt Friedberg?
 - ...

Zur intensiven Behandlung dieser beispielhaften Themen wird die Einrichtung einer Projektgruppe gemäß § 3 GeschO vorgeschlagen.

Als externe Mitglieder könnten z.B. die örtlichen Vertreter der Bayerischen Sportspitzenverbände (BLSV, BSSB) hinzugezogen werden.